

Text

zum Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 2, des Bebauungsplanes Nr. 53
"Osthang Karthause"

1. Stellplätze und Garagen

- 1.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze dienen ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 21 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.2.1974 in der Fassung vom 20.07.82 (GVBL. S. 264) für die Benutzer und Besucher der Tennisplätze und des Clubhauses.
- 1.2 Die Anordnung von Stellplätzen oder Garagen außerhalb der festgesetzten Flächen ist **unzulässig**.

2. Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO

- 2.1 Auf den als öffentliche Grünfläche - Sportplatz festgesetzten Flächen mit Ausnahme der darin ausgewiesenen Flächen für Tennisplätze, Clubhaus, Zugangswege und Stellplätze sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO unzulässig. Die Zulässigkeit von Einfriedigungen regelt sich nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieses Textes.
- 2.2 Oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen sind ausgeschlossen. Die Leitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie sind ausschließlich als Erdkabel zu verlegen.
- 2.3 In dem als öffentliche Grünfläche - Sportplätze festgesetzten Gebiet ist die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen über 0,5 qm unzulässig.
- 2.4 Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten ist nur im Bereich der ausgewiesenen Tennisplätze oder in Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle zulässig.
- 2.5 Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn zwischen Verkehrsflächen und Grundstückseinfriedigung ein mindestens 2,0 m breiter, bepflanzter Grundstücksstreifen verbleibt. Diese Einfriedigungen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

3. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen gem. gemäß § 123 (5) LBauO

- 3.1 Dächer sind als Flachdächer oder geneigte Dächer bis 40 Grad Dachneigung zulässig.
- 3.2 Als Dacheindeckung sind Schiefer, Dachziegel oder Dachsteine in dunkler Einfärbung zulässig.

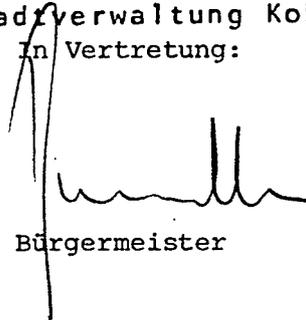
4. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 sowie Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2

- 4.1 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern regeln sich nach den in der Bebauungsplanzeichnung getroffenen Festsetzungen.

4.2 Aufschüttungen und Abtragungen zur Anlage der Tennisplätze sind nur entsprechend der vorgegebenen Höhen und Höhenlinien zulässig.

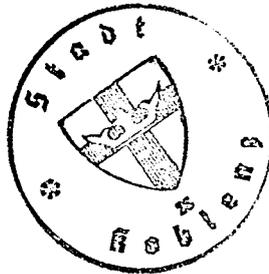
Koblenz, 08. August 1983

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:



Bürgermeister

Ausgefertigt: 30.11.1993



Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister